

# Auf einen Blick



## Zuständigkeit

Grundstückseigentümer sind zum Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen an öffentlichen Straßen entlang ihres Grundstücks verpflichtet.



## Nicht nur der Gehweg

Mit Gehweg sind auch kombinierte Geh- und Radwege gemeint. Ebenso gilt die Räumungspflicht für einen Gehstreifen auf der Fahrbahn, falls kein Gehweg vorhanden ist. Die Stadt Nürnberg sichert die Fahrbahnen nach Dringlichkeit.



## Von - Bis

Zwischen 7 – 20 Uhr täglich muss der Gehweg gesichert sein.



## Gefahr vom Dach

Bei Gefahr von Dachlawinen muss das Dach geräumt werden. Auch Schneebretter und Eiszapfen, die vom Dach fallen können, müssen entfernt werden.



## Räumbreite

Der Gehweg ist in einer Breite von **mindestens 1,20 Meter** zu räumen. An Kreuzungen muss ein Durchgang bis zu Fahrbahnrand geräumt werden.



## Streugut

Verwenden Sie umweltfreundliches Streumittel. Der Einsatz von Salz auf öffentlichen Gehwegen ist grundsätzlich verboten. Beim Streuen gilt der Grundsatz: **So viel wie nötig, so wenig wie möglich.**

## Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg  
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg  
Sulzbacher Straße 2–6  
90489 Nürnberg

Telefon 09 11 / 231-76 37  
soer@stadt.nuernberg.de  
www.soer.nuernberg.de

Auflage: 5.000 Stück  
Druck und Satz: hgs5 GmbH  
Fotos: Kitty - Fotolia.com  
Grafik: Gerald E. Biederbick  
Stand: Oktober 2017

# Winterdienst

Sicher durch den Winter



## Liebe Nürnbergerinnen und Nürnberger,

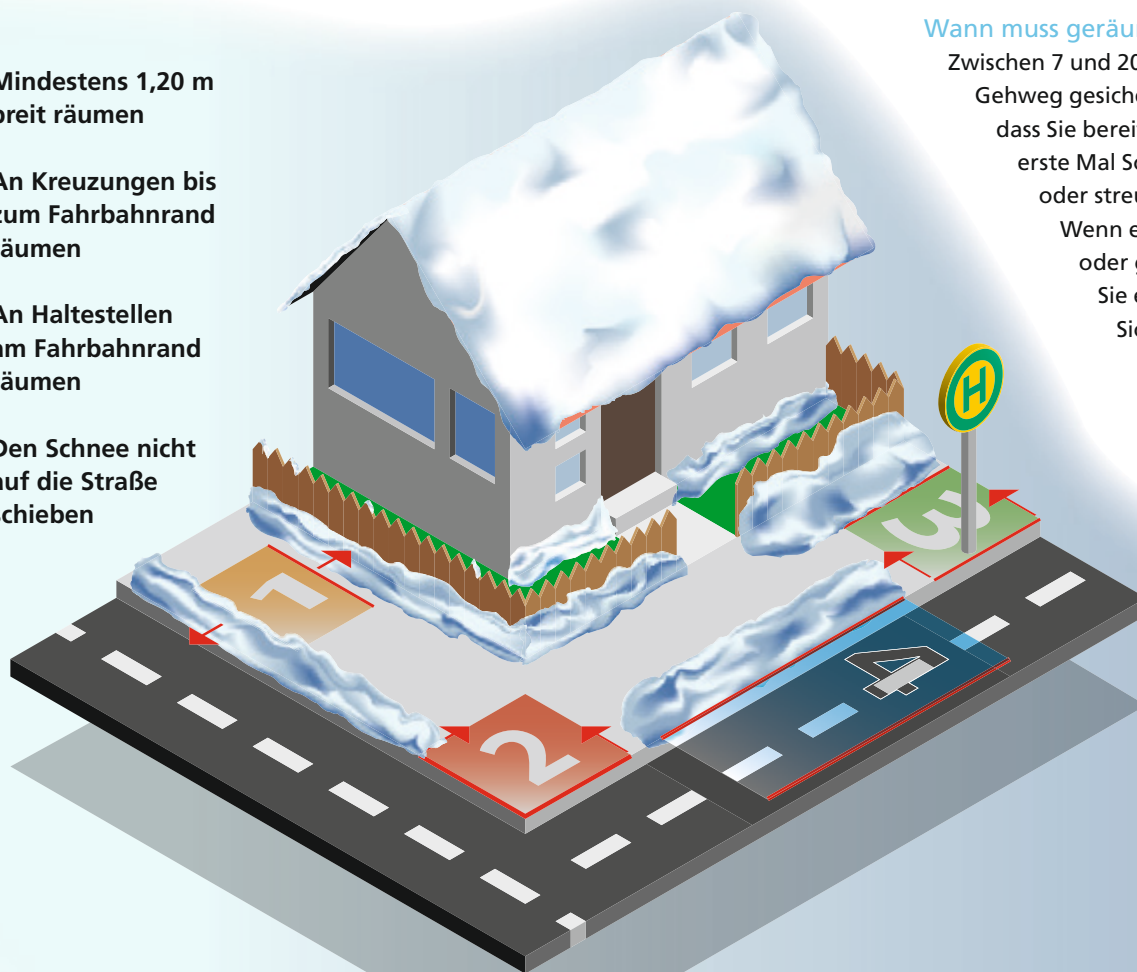
mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über Ihre Pflichten als Haus- und Grundstückseigentümer im Winter informieren. Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum sichert als Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg die Fahrbahnen des Stadtgebiets in drei Prioritätsstufen. Auch wichtige Geh- und Radwege ohne angrenzende private Grundstücke werden von der Stadt gesichert. Nur für den Gehweg vor Ihrem Haus sind Sie als Grundstückseigentümer gemäß der Nürnberger Straßenreinigungsverordnung zuständig. Denn als Grundstückseigentümer haften Sie, wenn der Gehweg nicht gesichert ist. Sorgen Sie vor, statt sich später über Schäden oder rechtliche Folgen zu ärgern.

**1** Mindestens 1,20 m breit räumen

**2** An Kreuzungen bis zum Fahrbahnrand räumen

**3** An Haltestellen am Fahrbahnrand räumen

**4** Den Schnee nicht auf die Straße schieben



### Wer muss räumen?

Als Eigentümer müssen Sie den Gehweg entlang Ihres Grundstücks räumen. Sind Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses, hilft der Blick in den Mietvertrag zur Klärung, ob Sie zum Winterdienst verpflichtet sind oder nicht.

### Was muss ich räumen?

Sie müssen eine Breite von mindestens 1,20 Meter auf dem Gehweg von Schnee und Eis befreien, damit zwei Fußgänger aneinander vorbeikommen und auch Personen mit Geh- und Kinderwagen den Weg passieren können. Wenn vor Ihrem Grundstück kein Gehweg ist, müssen Sie auf der Fahrbahn eine Gehbahn für Fußgänger räumen und streuen. An Kreuzungen muss ein sicherer Durchgang zum Fahrbahnrand geschaffen werden.

### Wann muss geräumt sein?

Zwischen 7 und 20 Uhr muss der Gehweg gesichert sein. Das heißt, dass Sie bereits vor 7 Uhr das erste Mal Schnee schippen oder streuen müssen.

Wenn es tagsüber schneit oder glatt wird, müssen Sie erneut für Sicherheit sorgen.

### Wie räume ich?

Zuerst beseitigen Sie die oberste Schneeschicht. Festgefrorenen Schnee streuen Sie mit Sand, Granulat oder Splitt ab, um Glätte zu verhindern. Lagern Sie Schnee entweder im Vorgarten oder am Rand des Gehwegs ab. Schieben Sie den Schnee keinesfalls auf die Fahrbahn oder den angrenzenden Radweg. Sie erschweren ansonsten den Verkehr und Schnee könnte bei einer Räumung der Fahrbahn wieder zurück auf den Gehweg geschoben werden. Auch Straßenrinnen und Gullys müssen frei bleiben. Befindet sich auf dem Gehweg vor Ihrem Haus eine Bushaltestelle, müssen Sie am Fahrbahnrand räumen und streuen, damit die Fahrgäste gefahrlos ein- und aussteigen können.

### Was muss ich tun, wenn ich verhindert bin, Schnee zu räumen?

Wenn Sie tagsüber nicht zum Räumen und Streuen kommen, weil Sie berufstätig, verreist oder körperlich nicht dazu fähig sind, müssen Sie auf eigene Kosten sicherstellen, dass eine andere Person, ein Hausmeisterdienst oder eine Winterdienstfirma dies zuverlässig übernimmt.

### Welches Streugut ist das Richtige?

Der Einsatz von Salz und salzhaltigen Streumitteln auf öffentlichen Gehwegen ist aus Umweltgründen verboten, nur innerhalb Ihres privaten Grundstücks können Sie Salz maßvoll verwenden. Am besten streuen Sie mit Granulat, Splitt oder grobem Sand. Sie können Granulat in haushaltsüblichen Mengen bei den städtischen Wertstoffhöfen und den Betriebshöfen des SÖR in der Großreuther Straße 117 sowie Donaustraße 90 zu den üblichen Öffnungszeiten erhalten. Die rund 1.400 stadtwweit aufgestellten Streugutkästen sind ausschließlich dem städtischen Winterdienst vorbehalten.

### Ich zahle eine Reinigungsgebühr an die Stadt – warum bin ich trotzdem zum Winterdienst verpflichtet?

Die Straßenreinigungsgebühr fällt für die Reinigung der Gehwege und/oder Fahrbahnen in Teilen des Stadtgebiets an – die Wintersicherung ist darin nicht enthalten.

Weitere Informationen zum Winterdienst und den Wertstoffhöfen, sowie die Gesetzesgrundlagen finden Sie unter: [www.winterdienst.nuernberg.de](http://www.winterdienst.nuernberg.de)